



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2013**

**14476/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0061 (COD)**

---

**SOC 786  
MI 841  
COMPET 707  
CODEC 2213**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

---

Nr. Komm.dok.: 8040/12 + COR 1 - COM(2012) 131 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern  
im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

- Allgemeine Ausrichtung
  - = Gemeinsamer Vorschlag des Vereinigten Königreichs, Polens, Ungarns,  
Rumäniens, Lettlands, Estlands, der Tschechischen Republik, Sloweniens,  
Irlands, der Slowakei und Kroatiens (Artikel 9)
  - = Vorschlag Finnlands (Artikel 12)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannten Vorschläge, die auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 4. Oktober 2013 vorgebracht wurden.

**Gemeinsamer Vorschlag des Vereinigten Königreichs, Polens, Ungarns, Rumäniens,  
Lettlands, Estlands, der Tschechischen Republik, Sloweniens, Irlands, der Slowakei und  
Kroatiens**

*Artikel 9*

*Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen*

0. Die Mitgliedstaaten dürfen Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nur mit dem Ziel vorschreiben, die wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus dieser Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG erwachsen, im Einklang mit dem Unionsrecht zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die gemäß diesem Artikel eingeführten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Nichtdiskriminierung: Die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt diskriminierend aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des satzungsmäßigen Sitzes des Dienstleistungserbringers sein;
- Notwendigkeit: Die für eine Maßnahme oder eine Anforderung vorgebrachte Rechtfertigung muss im Zusammenhang mit dem Schutz der entsandten Arbeitnehmer stehen;
- Verhältnismäßigkeit: Die Anforderungen und Kontrollmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels angemessen sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und diese Anforderungen und Maßnahmen dürfen nicht durch andere, weniger einschneidende Anforderungen und Maßnahmen, mit denen sich das gleiche Ergebnis erreichen lässt, ersetzt werden.

1. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in Absatz 0 genannten Anforderungen und Maßnahmen ausschließlich die folgenden Maßnahmen vorsehen:

- (a) die Pflicht des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers zur Abgabe einer einfachen Erklärung gegenüber den zuständigen nationalen Behörden, wobei die Erklärung nur Folgendes erfassen kann:
- i) die Identität des Dienstleistungserbringers;
  - ii) die voraussichtliche Zahl klar identifizierbarer entsandter Arbeitnehmer;
  - iii) die unter den Buchstaben ca und d genannten Kontaktpersonen;
  - iv) die voraussichtliche Dauer sowie das geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung;
  - v) die Anschrift(en) des Arbeitsplatzes [sowie
  - vi) die Art der Dienstleistungen];
- (b) die Pflicht zur Bereithaltung oder Verfügbarmachung und/oder Aufbewahrung in Papier- oder elektronischer Form des Arbeitsvertrags (oder eines gleichwertigen Dokuments im Sinne der Richtlinie 91/533/EWG, einschließlich – sofern angebracht oder relevant – der zusätzlichen Angaben nach Artikel 4 besagter Richtlinie), der Lohnzettel, der Arbeitszeitnachweise mit Angabe von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit und der Belege über die Entgeltzahlung oder der Kopien gleichwertiger Dokumente während des Entsendezeitraums an einem zugänglichen und klar festgelegten Ort, oder bei mobilen Arbeitnehmern im Transportgewerbe an der Operationsbasis oder in dem Fahrzeug, in dem die Dienstleistung erbracht wird;
- (c) die Pflicht zur Vorlage einer Übersetzung der unter Buchstabe b genannten Dokumente in die (oder eine der) Amtssprache(n) des Aufnahmemitgliedstaats oder in (eine) andere von dem Mitgliedstaat akzeptierte Sprache(n), sofern diese Dokumente nicht übermäßig lang sind und – wann immer möglich – Standardformblätter für solche Dokumente verwendet werden;
- (ca) die Pflicht, für die zuständigen Behörden einen Ansprechpartner zu benennen;

- (d) erforderlichenfalls die Pflicht zur Benennung einer Kontaktperson, mit der die einschlägigen Sozialpartner während des Zeitraums der Dienstleistungserbringung versuchen können, den Dienstleistungserbringer zur Aufnahme von Kollektivverhandlungen im Aufnahmemitgliedstaat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu bewegen. Diese Person, die nicht im Aufnahmemitgliedstaat anwesend zu sein braucht, muss nicht dieselbe wie die unter Buchstabe ca genannte Person sein.

1a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- alle neuen Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in denen Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, die sie einführen möchten,
- die bereits bestehenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen, die sie beibehalten möchten,

zusammen mit einer Begründung dieser Anforderungen und Maßnahmen, sofern die neuen und bestehenden Anforderungen und Kontrollmaßnahmen die Anforderungen gemäß Absatz 0 erfüllen. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis.

Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen und bestehenden Anforderungen und Kontrollmaßnahmen mit dem Unionsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, sie zu ändern oder sie nicht zu erlassen.

1b. Im Bericht für die gegenseitige Evaluierung gemäß Artikel 17a geben die Mitgliedstaaten an,

- (a) welche Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen sie beibehalten möchten und warum sie der Auffassung sind, dass diese Anforderungen und Maßnahmen die Bedingungen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 erfüllen;

- (b) welche Anforderungen und Kontrollmaßnahmen sie aufgehoben oder gelockert haben.
- 1c. Vor der Umsetzung führen die Mitgliedstaaten keine neuen Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen im Sinne der Absätze 0 und 1 ein, es sei denn, sie erfüllen die Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren und Formalitäten in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern von den Unternehmen leicht erfüllt werden können, und zwar durch Fernkommunikationsmittel bzw. auf elektronischem Wege.
- 2a. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Dienstleistungserbringer über alle in den Absätzen 0 und 1 genannten Maßnahmen, die sie eingeführt haben. Die für die Dienstleistungserbringer bestimmten Angaben sind in der bzw. den wichtigsten Sprache(n), deren Wahl Sache der Mitgliedstaaten ist, allgemein zugänglich zu machen.
3. Innerhalb von drei Jahren nach dem in Artikel 20 genannten Zeitpunkt wird überprüft, inwieweit es angesichts der Erfahrungen mit dem System und der Wirksamkeit des Systems für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch, der Entwicklung einheitlicherer, standardisierter Dokumente, der Festlegung gemeinsamer Grundsätze oder Standards für Prüfungen im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern sowie der technologischen Entwicklungen geeignet und angemessen ist, nationale Kontrollmaßnahmen anzuwenden, wobei gegebenenfalls notwendige Anpassungen oder Änderungen vorgeschlagen werden können.

#### *Artikel 17a*

#### **Gegenseitige Evaluierung**

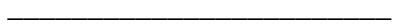
1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle drei Jahre einen Bericht vor, der die in den folgenden Bestimmungen genannten Angaben enthält:
- (a) Artikel 3 über die zur Bewertung eines vorübergehenden Ortswechsels verwendeten Kriterien; und

(b) Artikel 9 über Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen.

[(c) Artikel 12 über Haftungsanforderungen.]

Mit diesen Berichten soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten keine Anforderungen und Maßnahmen eingeführt haben, die im Widerspruch zu den Kriterien in den Artikeln 3 und 9 stehen, um Dienstleistungserbringer von der Entsendung von Arbeitnehmern abzubringen.

2. Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Berichte an die anderen Mitgliedstaaten weiter, die binnen sechs Monaten nach Erhalt zu jedem dieser Berichte etwaige Stellungnahmen übermitteln.
3. Unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Stellungnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2015 (...) und danach gemäß Absatz 1 einen zusammenfassenden Bericht vor; diesem fügt sie gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen bei.



Vorschlag der finnischen Delegation

Artikel 12

Finnland hat gewisse Bedenken bezüglich der Streichung von Artikel 12 Absatz 3a. Dieser Artikel erlaubte es Mitgliedstaaten, die kein strenges Haftungssystem wie das in Artikel 12 Absätze 1 und 3 beschriebene haben, andere Maßnahmen zu ergreifen, um Missbrauch oder die Umgehung von Vorschriften in Unterauftragsketten zu verhindern. Die Anerkennung dieser anderen Maßnahmen ist wichtig für Finnland, da unser eigenes System der Haftung von Auftragnehmern keine strenge Haftung vorsieht und nicht die Haftung in Bezug auf Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern usw. erfasst. Es ist für uns wichtig, dass auch der Wert dieser "sanfteren" Maßnahmen im Text dieses Artikels anerkannt wird, auch wenn es sich dabei um freiwillige Maßnahmen handelt.

*Daher schlagen wir vor, den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 3a (einschließlich einer Bezugnahme auf Absatz 3) wiederherzustellen:*

*3a Anstelle der Haftungsregeln nach Absatz 1 [und Absatz 3...] können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten auch andere geeignete Maßnahmen ergreifen, um in Unterauftragsketten den Missbrauch oder das Unterlaufen des Schutzes der Rechte der Arbeitnehmer zu verhindern.*

Außerdem ist es für Finnland wichtig, dass in Artikel 12 Absatz 3 die Möglichkeit anerkannt wird, im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 1 nicht nur strengere, sondern auch weniger strenge Regeln vorzusehen. Daher schlagen wir eine kleine Hinzufügung in Artikel 12 Absatz 3 vor:

*3. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem EU-Recht auch strengere oder weniger strenge innerstaatliche Haftungsregeln vorsehen, und zwar auf einer nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Basis hinsichtlich des Geltungsbereichs und Umfangs der Haftung von Unterauftragnehmern. Die Mitgliedstaaten können auch im Einklang mit dem EU-Recht eine solche Haftung in anderen Branchen als den im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführten Branchen vorsehen.*